

# ■ Botsuana

Bearbeitet von *Bernhard Klein*, München

Stand: 30. 6. 2003

## Hinweis

Das **Staatsangehörigkeitsrecht** erfuhr zwei Änderungen. Der Citizenship (Amendment) Act, 2002 (Act 9/2002) fügt Art 13 Abs 2a ein, der eine Einbürgerung auch ohne ausreichende Sprachkenntnisse ermöglicht. Der Citizenship (Amendment) Act, 2003 (Act 1/2004), fügt Art 15 Abs 2–4 ein. Die Neuregelungen betreffen den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ab dem 21. Lebensjahr, der zu einem Verlust der botsuanischen Staatsangehörigkeit führt, sowie die Möglichkeit, die botsuanische Staatsangehörigkeit zu behalten oder wiederzuerlangen, wenn der Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit auf der Eheschließung mit einem Ausländer beruht.

Am 31.12.2004 ist der Abolition of Marital Power Act, 2004 (Act 34/2004) in Kraft getreten, der das **Ehe- und Kindschaftsrecht** wesentlich verändert. Er ist nur auf nach Common Law geschlossene Ehen anwendbar, nicht auf gewohnheitsrechtliche oder nach religiösen Riten geschlossene.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

Die Regeln über die eheliche Gewalt (marital power) nach Common Law werden generell abgeschafft (Art 4), so dass die Ehefrau voll geschäfts- und prozessfähig ist und der Mann nicht mehr als Familienoberhaupt angesehen wird (Art 5).

Wurde für eine Ehe Gütergemeinschaft vereinbart, haben beide Ehegatten gleiche Rechte, das Gesamtgut zu verwalten (Art 7–13).

Bei Ehen mit Gütertrennung schreibt Art 14 eine Mithaftung des jeweils anderen Ehegatten für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens vor. Erwerben die Ehegatten einen Gegenstand zu Miteigentum, gelten hierfür die Bestimmungen über die Gütergemeinschaft (Art 15).

Der Wohnsitz von Ehefrauen richtet sich nicht mehr automatisch nach dem des Ehemannes, sondern wird selbständig festgestellt (Art 16), was insbesondere für die gerichtliche Zuständigkeit für Ehesachen relevant ist (Art 7 MatCausA). Ebenso wird der Wohnsitz minderjähriger Kinder nach der engsten Bindung selbständig bestimmt (Art 17).

Die Eltern ehelicher Kinder haben ein gleichberechtigtes elterliches Sorgerecht (guardianship, Art 18).

Die Aktualisierung des Länderberichts erfolgt in einer der nächsten Lieferungen.

*Bernhard Klein*  
(1. 7. 2006)



## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 7
  - A. Allgemeines 7
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
    - Citizenship Act 1998 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 13
  - A. Allgemeines 13
    - 1. Rechtsquellen 13
    - 2. Internationale Abkommen 14
    - 3. Internationales Privatrecht 15
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 16
    - 5. Personenrecht 17
    - 6. Eherecht 18
    - 7. Kindschaftsrecht 25
    - 8. Namensrecht 29
    - 9. Personenstandsrecht 30
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 31
    - 1. Common Law and Customary Law Act 1969 31
    - 2. Marriage Act 2000 31
    - 3. Matrimonial Causes Act 1973 37
    - 4. Married Persons Property Act 1971 42
    - 5. Deserted Wives and Children Protection Act 1963 44
    - 6. Maintenance Orders (Enforcement) Act 1970 47
    - 7. Dissolution of Marriages of Persons Subject to Customary Law (Disposal of Property) Act 1926 47
    - 8. Affiliation Proceedings Act 1970 48
    - 9. Children's Act 1981 51
    - 10. Adoption of Children Act 1952 54
    - 11. Change of Name Act 1963 58
    - 12. National Registration Act 1986 60
    - 13. Births and Deaths Registration Act 1969 61

## I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

Botsuana ist ein Binnenstaat etwa von der Größe Frankreichs im südlichen Afrika und grenzt an Südafrika, Simbabwe, Sambia und Namibia. Einen großen Teil des Staatsgebiets nimmt die Kalahari-Wüste im Westen ein, was die geringe Einwohnerzahl von etwa 1,6 Millionen (1999)<sup>2</sup> erklärt. Allerdings hatte Botsuana bisher mit jährlich 2,8% von 1975 bis 2000 eine der weltweit höchsten Bevölkerungswachstumsraten. Auf Grund der grassierenden AIDS-Epidemie – 38,8% der Gesamtbevölkerung sind mit dem Virus infiziert – wird für die Zukunft nur noch mit einem Wachstum von 1% gerechnet.

Die Geschichte **Botsuanas** als unabhängiger Staat beginnt mit dem Inkrafttreten der Verfassung am 30.9.1966<sup>3</sup>. Nachdem das Gebiet früher lange Zeit von Stammesführern beherrscht worden war und diese zunehmend in Konflikt mit aus Südafrika nach Norden vordringenden Buren kamen, wurde es im März 1885 auf Bitten einheimischer Stämme unter dem Namen Betschuanaland britisches Protektorat, was es bis zur Unabhängigkeit blieb. Die Einflussnahme Englands auf das Geschehen vor Ort war geringer

### 1 Abkürzungen:

AdoptChilA	Adoption of Child Act
AffProcA	Affiliation Proceedings Act
BDRegA	Birth and Death Registration Act
BDRegR	Births and Death Registration Regulations
BGG	Botswana Government Gazette
BLR	Botswana Law Reports (Urteilssammlung)
BSL	Botswana Statute Law (Jährliche Sammlung neuer Gesetze und Änderungsgesetze)
CAP	Chapter
ChaNamA	Change of Name Act
ChilA	Children's Act
CILSA	The Comparative and International Law Journal of South Africa
CitA	Citizenship Act
CustLawA	Common Law und Customary Law Act
DesProtA	Deserted Wives and Childrens Protection Act
IntA	Interpretation Act
JAL	Journal of African Law
LoB	The Laws of Botswana (Konsolidierte Gesetzesfassungen)
MagCourtA	Magistrates' Courts Act
MarrA	Marriage Act
MarrPers-PropA	Married Persons Property Act
MatCausA	Matrimonial Causes Act
MaintOEnfA	Maintenance Orders (Enforcement) Act
NatRegA	National Registration Act
P	Pula = 100 Thebe

### Abgekürzt zitierte Literatur:

<i>Brandhuber/</i>	Standesamt und Ausländer, Länder-
<i>Zeyringer</i>	bericht Botsuana, Juli 2002
<i>Blaustein/</i>	(Hrsg), Constitutions of the Countries of
<i>Flanz</i>	the World, Länderteil Botsuana, Stand 2000

<i>Griffiths</i>	Support for Women with Dependent Children in Botswana, Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 1984, 1ff
<i>Jones-Pauly</i>	Botswana: Namensrecht, StAZ 1999, 49
<i>Kiggundu</i>	Private International Law in Botswana: Cases and Materials, 1995
<i>Quansah I</i>	Länderbericht Botswana, in: <i>Pintens</i> (Hrsg), Family and Succession Law, zu <i>Blanpain</i> (Hrsg), International Encyclopedia of Laws, Supplement 19, März 2002
<i>Quansah II</i>	The Law of Marriage and Divorce in Botswana, 2. Aufl 1999
<i>Quansah III</i>	Determining Matrimonial Property Rights of Non-Domiciled Spouses: The Applicable Law in Botswana, Journal of African Law (im Erscheinen, Manuskript vorab durch den Autor übermittelt)
<i>Roberts</i>	Botswana I: Tswana Family Law, 1972
<i>Stack</i>	The Legal System of Botswana, in: <i>Redden</i> (Hrsg), Modern Legal Systems Cyclo-pedia, Volume VI Africa, 1990, S 6.60.1ff

2 Die folgenden Daten stammen aus dem Country Profile Table der Weltbank, im Internet: »<http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?CCODE=BWA&PTYPE=CP>«, u aus *UNDP*, Human Development Report 2003, im Internet: »[http://www.undp.org/hdr2003/indicator/cty\\_f\\_BWA.html](http://www.undp.org/hdr2003/indicator/cty_f_BWA.html)« (Zugriff am 30. 6. 2003).

3 Hierzu *Stack* S 6.60.5f; *Claus*, Länderbericht Botsuana, in: *Nohlen/Nuscheler* (Hrsg), Handbuch der Dritten Welt Bd 5: Ostafrika u Südafrika, 3. Aufl 1993, S 339 ff; *Schicho*, Länderbericht Botsuana, in: Handbuch Afrika Bd 1: Zentralafrika, südliches Afrika u die Staaten im ind Ozean, 1999.

als in echten Kolonien, da man Betschuanaland lediglich als Pufferzone gegen Versuche Deutschlands und der Buren ansah, ihren Einfluss in der Region auszudehnen. Mit der im Einvernehmen mit der Kolonialmacht erlangten Unabhängigkeit im Jahre 1966 wurde Gaborone an der Grenze zu Südafrika Hauptstadt.

In den Bereichen **Wirtschaft und Soziales** gilt Botsuana als erfolgreiches Land. Es verfügt über reiche Diamantenvorkommen und weist hohe Wirtschaftswachstumsraten auf. Dies führte dazu, dass es im Jahre 1994 als bisher einziges Land aus der Gruppe der Least Developed Countries graduiert wurde. Das Bruttosozialprodukt beträgt im Augenblick etwa 3600 \$/Einwohner, die Alphabetisierungsrate bei der Bevölkerung über 15 Jahren liegt bei ca 78,1%. Die Lebenserwartung beläuft sich wegen der großen Ausbreitung von AIDS lediglich auf 44,7 Jahre. Der Bevölkerungsstruktur nach besteht Botsuana zu etwa 95% aus Mitgliedern der Bantuvölker, verschiedener, aber eng verwandter Stämme, die meist Setsuana zur Muttersprache haben. 2,4% der Botsuaner gehören zur Gruppe der San (Buschmänner), daneben gibt es kleine Minderheiten von Weißen und Mischlingen.

Die **Staatsorganisation** richtet sich nach der noch heute gültigen Verfassung von 1966<sup>4</sup>. Danach ist Botsuana eine zentralstaatlich regierte Präsidialrepublik. Der Präsident ist zugleich Staatsoberhaupt, Spitze der Exekutive und neben der Nationalversammlung, deren Mitglied er wiederum ist, Teil des Parlaments, der höchsten rechtsetzenden Autorität des Staates. Präsident und Nationalversammlung werden auf fünf Jahre direkt vom Volk gewählt. Im Gesetzgebungsprozess beschließt die Nationalversammlung Vorlagen (Bills), die der Präsident anschließend billigen und verkünden muss (Art 87f Verf). Daneben besteht ein dem britischen House of Lords vergleichbares House of Chiefs<sup>5</sup>. Es existieren 14 lokale Verwaltungseinheiten<sup>6</sup> mit Zuständigkeiten in Bereichen wie Infrastruktur, Schulbildung und Gesundheitsversorgung. Die Amtssprache ist Englisch. Botsuana ist Mitglied des Commonwealth.

Das **Rechtssystem** spiegelt wie in vielen anderen Staaten der Region die koloniale Vergangenheit wider, da gewohnheitsrechtliche Stammesregeln neben dem durch die Schutzmacht Großbritannien eingeführten europäischen Rechtssystem gelten<sup>7</sup>. Durch Anordnungen in den Jahren 1891 und 1909 wurde das Recht der Kolonie Kap der Guten Hoffnung auch in Betschuanaland für anwendbar erklärt. Es handelt sich dabei um römisch-niederländisches Recht, welches mit der Zeit durch Regelungen des angelsächsischen Common Law modifiziert wurde. Soweit nicht durch Gesetze seit der Unabhängigkeit aufgehoben oder ihnen widersprechend, bleiben Gesetze aus der Protektorats-

<sup>4</sup> Verf v 30.9.1966, geändert durch Amendment Act Nr 32/1982, Datum des Inkrafttretens nicht verfügbar; Amendment Act Nr 22/1987, iK 20.11.1987; Amendment Act Nr 27/1992, iK 9.10.1992; Amendment Act Nr 16/1997, iK 29.8.1997; Amendment Act Nr 18/1997, Datum des Inkrafttretens nicht verfügbar; alle abgedr. in *Blaustein/Flanz* S 15ff (konsolidierter Text der Verf Stand 1987) u S 1ff der Nachlieferung 2000 (Amendment Acts ab Act Nr 22/1987); spätere Änderungen: Amendment Act Nr 1/1999, Datum des Inkrafttretens nicht verfügbar, mitgeteilt in CILSA 1999, 276; eine weitere Änderung ist eingebracht durch Amendment Bill Nr 4/2002, mitgeteilt in CILSA 2002, 257.

<sup>5</sup> Als Oberhaus zu verstehen, das aus 15 Stammesführern (dikosi) der 8 bei der Unabhängigkeit anerkannten größten Volksgruppen besteht. Seine Zusammensetzung u Kompetenzen sind in Art 77 bis 85 Verf geregelt. Insbes hat es beratende Funktion im Gesetzgebungsprozess; vgl hierzu *Stack* S 6.60.7.

<sup>6</sup> Neben dem Hauptstadtbezirk Gaborone gibt es 9 Landbezirke (District Councils) u 4 Stadtbezirke (Town Councils).

<sup>7</sup> Hierzu *Pain*, *The Reception of English and Roman-Dutch Law in Africa with Reference to Botswana, Lesotho and Swaziland*, CILSA 1978, 137ff, u *Quansah* I Rz 7ff.

zeit gültig (Art 4 Abs 1 Botswana Independence Order von 1966). Heute ist die botsuanische Verfassung die höchste Rechtsquelle<sup>8</sup>. Danach folgen formelle Gesetze und Verordnungen, die ihre Grundlage in Art 86 f Verf haben. Schließlich gibt es ungeschriebenes Recht. Dabei ist zwischen ungeschriebenem Common Law und Stammesgewohnheitsrecht (Customary Law) als eigenem Rechtssystem zu unterscheiden. Common Law wird in Art 2 CustLawA definiert als jedes in Botsuana geltende geschriebene oder ungeschriebene Recht, das nicht Gewohnheitsrecht ist<sup>9</sup>. Für das Common Law spielt das Richterrecht gemäß der Doktrin zur Rolle des Präzedenzfalles eine große Rolle, wobei in der Praxis viele botsuanische Gerichtsentscheidungen südafrikanischen Vorbildern folgen. **Internationale Verträge** sind nicht per se Bestandteil innerstaatlichen Rechts, sondern bedürfen einer Umsetzung.

Das Justizsystem setzt sich zusammen aus dem Generalanwalt (Attorney General), der mit seinen Kammern zugleich Strafverfolgungsbehörde, Rechtsberater des Präsidenten und eine Art Dienstleister für alle Ministerien in gesetzgeberischen Angelegenheiten ist, und aus einem zweigeteilten Gerichtssystem. Das formelle Gerichtswesen besteht aus dem Court of Appeal (Art 99 ff Verf), dem höchsten Gericht des Landes, das für Rechtsmittel und für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zuständig ist<sup>10</sup>, dem High Court mit unbegrenzter Jurisdiktion in Zivil- und Strafsachen (Art 95 ff Verf)<sup>11</sup> und niedrigeren Magistrate's oder Subordinate Courts<sup>12</sup>. Daneben bestehen besondere Stammesgerichte<sup>13</sup> (Customary Courts; der Originalname ist »kgothla«: Der Begriff bezeichnet eigentlich den zentralen Dorfplatz, auf dem alle Versammlungen abgehalten und Streitigkeiten geschlichtet werden.) für die Anwendung und Auslegung von Stammesgewohnheitsrecht, welches gerade in Familiensachen von Bedeutung ist. Sie werden vom Minister für lokale Selbstverwaltung eingesetzt oder anerkannt und setzen sich aus Mitgliedern des jeweiligen Stammes vor Ort zusammen. Mit der Zeit hat hier jedoch eine Professionalisierung stattgefunden, so dass all diese lokalen Gerichte nun bezahlte und juristisch ausgebildete Präsidenten haben.

<sup>8</sup> Bemerkenswert ist, dass darin Grundrechte noch vor staatsorganisationsrechtlichen Fragen geregelt sind (Art 3–19 Verf).

<sup>9</sup> »Any law, whether written or unwritten, in force in Botswana, other than customary law«.

<sup>10</sup> Bekanntestes Beispiel ist die *E Unity Dow v Attorney-General of Botswana*, BLR 1992, 119, in der Art 4 Citizenship Act 1982 als verfassungswidrig verworfen wurde, der dem Kind einer bots Mutter die bots Staatsang verweigerte, wenn sie mit einem Ausländer verheiratet war. Hierzu *Quansah*, African Journal of Comparative and International Law 1993, 389 ff. Interessantes Detail: Die damalige Klägerin Unity Dow wurde im Januar 1998 erste weibliche Richterin am High Court.

<sup>11</sup> Für ihn gelten etwa gesetzl gezogene Obergrenzen für Verurteilungen zur Zahlung von Geldsummen durch Amtsgerichte nicht, wie sie im AffProcA 1970 bis

zur Gesetzesänderung im Jahre 1999 vorgesehen waren, dazu *Quansah*, Statute Note: Botswana's Affiliation Proceeding (Amendment) Act, 1999, JAL 2000, 119 ff (120). Er kann auch über Gewohnheitsrecht urteilen, hat jedoch in einem Fall eine Scheidungsklage an Stammesgerichte verwiesen, da sie näher am Gewohnheitsrecht stünden. Gegen deren E könne dann wieder ein Rechtsmittel vor den High Court eingelegt werden: *Mafokate v Mafokate* unveröff Matrimonial Cause 166/2000 v 29.11.2000, dazu *Tutwane*, Botswana High Court leaves traditional marriages to customary courts, im Internet: »www.afrol.com/News/bot006\_trad\_marriage.htm« (Zugriff am 30.06.2003).

<sup>12</sup> Rechtsgrundlage ist der Magistrates' Courts Act 1974, geändert 1992, LoB CAP 04:04.

<sup>13</sup> Diese Gerichte haben ihre Grundlage im Customary Courts Act, LoB CAP 04:05.

## II. Staatsangehörigkeit

### A. Allgemeines

1. Die **Staatsangehörigkeit** ist im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1998 (Citizenship Act 1998)<sup>1</sup> geregelt. Bis zum 31.12.1982 fand sich die Rechtsgrundlage in den Art 20 bis 29 Verf, ergänzt durch den Citizenship of Botswana (Supplementary Provisions) Act. Diese Vorschriften wurden vom Citizenship Act 1982<sup>2</sup> abgelöst. Dieser wiederum wurde mit Wirkung zum 24.4.1998 durch den Citizenship Act 1998 ersetzt. Im Grundsatz gilt heute das ius-sanguinis-Prinzip. Jeder botsuanische Staatsangehörige hat den Status eines Bürgers des Commonwealth (Art 19 CitA). Mehrstaatigkeit ist unerwünscht (vgl Art 15 CitA).

2. Das Gesetz sieht folgende **Erwerbsgründe** vor:

Kraft Abstammung wird ein Kind mit Geburt botsuanischer Staatsangehöriger, wenn mindestens ein Elternteil zur Zeit der Geburt die botsuanische Staatsangehörigkeit besitzt, unabhängig davon ob es in Botsuana geboren wird (Art 4 Abs 1 CitA) oder im Ausland (Art 5 Abs 1 CitA). Der Geburtsort Botsuana reicht seit der Reform 1998 für den Erwerb der botsuanischen Staatsangehörigkeit nicht mehr aus; es muss immer mindestens ein Elternteil Botsuaner sein<sup>3</sup>. Unschädlich ist es, wenn der die Staatsangehörigkeit vermittelnde Elternteil noch vor der Geburt des Kindes stirbt (Art 20 CitA), was im Regelfall den Vater betreffen wird.

Wer sich vor der Unabhängigkeit Botsuanas am 30.9.1966 in Botsuana niedergelassen hat und seitdem als zumindest allgemein akzeptiertes Stammes- oder Gemeinschaftsmitglied weiter dort gelebt hat, erhält auf Antrag die botsuanische Staatsangehörigkeit, ebenso seine Abkömmlinge (Art 6 CitA).

Mit der rechtmäßigen Adoption eines unter drei Jahre alten Kindes erwirbt dieses die botsuanische Staatsangehörigkeit, wenn der Adoptierende oder, im Falle einer gemeinsamen Adoption, zumindest einer der beiden Adoptiveltern, botsuanischer Staatsangehöriger ist (Art 7 CitA). Ist das Kind älter als drei Jahre, bedarf es eines besonderen Antrags des Adoptierenden auf Registrierung durch den Minister; er kann sie verweigern, wenn das insoweit reife Kind nach seiner Überzeugung keinen guten Charakter besitzt (Art 8 CitA). Andernfalls erwirbt es die botsuanische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Registrierung (Art 11 CitA).

Der Erwerbsgrund »Registrierung Minderjähriger« kann eingreifen, wenn bei Geburt des Kindes kein Elternteil die botsuanische Staatsangehörigkeit besitzt und damit auch das Kind selbst nicht. Wird nun mindestens ein Elternteil später botsuanischer Staatsangehöriger, bevor das Kind sein 21. Lebensjahr vollendet hat, kann dieser Elternteil einen Antrag stellen, dass auch das Kind durch Registrierung durch den Minister die botsuanische Staatsangehörigkeit erhält (Art 9 CitA). Der Vorbehalt des »guten Charakters« gilt hier nicht. Erwerbszeitpunkt ist der Moment der Registrierung (Art 11 CitA).

<sup>1</sup> Abgedr u II B.

<sup>2</sup> Engl Text der Fassung v 1982 in: *Blaustein/Flanz* S 89, Änderung v 30.4.1989 aaO S 105.

<sup>3</sup> *Brandhuber/Zeyringer* S 2.